



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/0380
	Verantwortlich:	Dez. 6
Anordnung der Umlegung gemäß § 46 BauGB zur Verwirklichung des Bebauungsplanes "Technologiepark - Vogelsand - 3. Änderung" in Karlsruhe-Rintheim		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	14.05.2019	26	X		zugestimmt

Beschlussantrag

Aufgrund von § 46 BauGB in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BauGB wird die Umlegung zur Verwirklichung des Bebauungsplanes „Technologiepark - Vogelsand - 3. Änderung“ angeordnet. Die Durchführung der Umlegung obliegt dem ständigen Umlegungsausschuss. Das ca. 6,4 ha große Umlegungsgebiet umfasst den neu zu ordnenden Bereich zwischen der Haid-und-Neu-Straße und der Albert-Nestler-Straße.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.03.2019 den Einleitungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Durch Beschluss des Gemeinderats soll die Umlegung angeordnet werden.

Gemäß § 46 BauGB hat der Gemeinderat durch Anordnung den Auftrag zur Durchführung der Umlegung zu erteilen, wenn es der Sachlage nach zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Erforderlich ist die Umlegung:

a)
wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen des vorhandenen Grundstückszuschnittes und der Rechtsverhältnisse nicht realisierbar sind, ohne dass die Grundstücke neu geordnet werden,

und

b)
wenn nicht zu erwarten ist, dass die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke auf privatrechtlicher Basis entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes selbst umgestalten können und wollen.

zu a)
Die im Bereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke müssen für die vorgesehene Nutzung Sondergebiet neu geordnet werden, um die Festsetzungen des Bebauungsplanes verwirklichen zu können.

zu b)
Das Anordnungsgebiet umfasst ca. 6,4 ha.

Von den im betreffenden Bereich liegenden 41 Grundstücken bzw. Grundstücksteilen gehören

38	der Stadt Karlsruhe, 5 davon im öffentlichen Eigentum,
1	einer Eigentümergemeinschaft mit 603/1000 Miteigentumsanteilen der Stadt Karlsruhe
1	einer privaten Eigentümergemeinschaft
1	einem privaten Eigentümer

Eine freiwillige Einigung ist aufgrund der langjährigen Ankaufsbemühungen der Stadt und dieser Eigentümerstruktur nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen zur Anordnung der Umlegung sind somit gegeben.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Aufgrund von § 46 BauGB und in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BauGB wird die Umlegung zur Verwirklichung des Bebauungsplanes „Technologiepark - Vogelsand - 3. Änderung“ angeordnet. Die Durchführung der Umlegung obliegt dem ständigen Umlegungsausschuss. Das Umlegungsgebiet umfasst den neu zu ordnenden Bereich zwischen der Haid-und-Neu-Straße und der Albert-Nestler-Straße.

Das ca. 6,4 ha große Umlegungsgebiet wird im Wesentlichen begrenzt

im Norden: durch die Bebauungsplangrenze,

im Osten: durch die westliche Grenze der Haid-und-Neu-Straße,

im Süden: durch die nördliche Grenze des Hirtenwegs,

im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 71751, durch die nördliche Grenze der Emmy-Noether-Straße, durch die östliche Grenze der Flurstücke Nrn. 71860, 71766, 71861 und 71767, durch einen Teil der östlichen Grenze und die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 71864, und durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 71854 und 71855.

Eine Übersicht über die ungefähre Abgrenzung des Umlegungsgebietes liegt bei.